



# Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

**Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der Gewässer Untere Lenne, Nahmerbach, Grüner Bach, Rahmede, Verse, Else, Oester und Fretterbach in der Managementeinheit Lenne (ME\_RUH\_1300) im Regierungsbezirk Arnsberg**

Die Gemeinde Herscheid weist auf die beigefügte Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg, die planmäßig im Amtsblatt Nr. 48 am 28.11.2020 veröffentlicht werden soll, hin.

Herscheid, 24.11.2020

Der Bürgermeister  
S c h m a l e n b a c h

**Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und  
§ 83 (2) Landeswassergesetz (LWG)**

**Auslegung des Entwurfes der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur  
Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der Gewässer Untere Lenne,  
Nahmerbach, Grüner Bach, Rahmede, Verse, Else, Oester und Fretterbach  
in der Managementeinheit Untere Lenne (ME\_RUH\_1300)  
im Regierungsbezirk Arnsberg einschließlich Anlagen, Az.: 54.50.85-024**

Die Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Obere Wasserbehörde beabsichtigt  
gem. § 76 Wasserhaushaltsgesetz - WHG eine Verordnung zur Festsetzung der  
Überschwemmungsgebiete an den oben genannten Gewässern zu erlassen.

Der Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung eines Überschwemmungsgebiete  
ist gemäß § 83 LWG für 2 Monate auszulegen. Jeder kann in dieser Zeit die Ver-  
ordnung sowie die Karten einsehen und eine Stellungnahme abgeben. Näheres ist  
im Erläuterungstext beschrieben.

Die Überschwemmungsgebiete in der Managementeinheit Untere Lenne im Regie-  
rungsbezirk Arnsberg erstrecken sich auf Flächen in den folgenden Kommunen:

Stadt Hagen	(kreisfreie Stadt)
Stadt Iserlohn	(Märkischer Kreis)
Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde	(Märkischer Kreis)
Stadt Altena	(Märkischer Kreis)
Stadt Lüdenscheid	(Märkischer Kreis)
Stadt Werdohl	(Märkischer Kreis)
Stadt Plettenberg	(Märkischer Kreis)
Gemeinde Herscheid	(Märkischer Kreis)
Gemeinde Finnentrop	(Kreis Olpe)

Eine ortsübliche Bekanntmachung über die Veröffentlichung der Entwurfs-Unterlan-  
gen erfolgt auch in den oben genannten Kommunen.

Die Unterlagen (Allgemeine Hinweisen, Verordnungstext und Karten im Entwurf) kön-  
nen in der Zeit

**vom 07. Dezember 2020 bis einschließlich 15. Februar 2021**  
eingesehen werden.

Aufgrund der Beschränkungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie und des ungewissen zukünftigen Verlaufs in den nächsten Monaten, wird die öffentliche Auslegung der Unterlagen prioritär durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt und gewährleistet. Diese Regelung wird auf Grundlage des § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie - Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) vom 20.05.2020 getroffen.

Die Unterlagen stehen ab der KW49 auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter dem folgenden Link: [www.bra.nrw.de/4818247](http://www.bra.nrw.de/4818247) zur Verfügung.

Darüber hinaus findet zusätzlich eine Auslegung der Entwurfs-Unterlagen bei der Bezirksregierung Arnsberg in der Außenstelle Lippstadt, Lipperoder Straße 8, 59555 Lippstadt, im Dezernat 54 statt.

Kontaktdaten:

Frau Hildebrandt (Tel. 02931 / 82-5859, E-Mail: [rosa.hildebrandt@bra.nrw.de](mailto:rosa.hildebrandt@bra.nrw.de)),

Herr Schrick (Tel. 02931 / 82-5817, E-Mail: [martin.schrick@bra.nrw.de](mailto:martin.schrick@bra.nrw.de)).

Es ist erforderlich sich vor der Einsichtnahme telefonisch anzumelden und mit den o.g. Ansprechpartnern einen Termin zu vereinbaren. Bei einer Einsichtnahme vor Ort ist die Wahrung des erforderlichen Abstandes und das Tragen einer Mund-Nase-Schutzmaske erforderlich. Ferner sind die zum Zeitpunkt der Auslegung geltenden Hygienevorschriften zu beachten.

Weitere Arten der Zugänglichkeit zu den Unterlagen können in begründeten Fällen mit den o.g. Ansprechpartnern individuell abgestimmt werden.

Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt werden, kann bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum **01.03.2021** (einschließlich), eine Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung abgeben. Die Einwendungen sind schriftlich, per E-Mail oder während der Einsichtnahme mündlich zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54, unter Angabe des Aktenzeichens **54.50.85-024** zu erheben.

Die erhobenen Einwendungen werden bei der Bezirksregierung Arnsberg geprüft.

Im Auftrag

gez. Dr. Leismann

# Erläuterungen und Hinweise

**zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der Gewässer Untere Lenne, Nahmerbach, Grüner Bach, Rahmede, Verse, Else, Oester und Fretterbach in der Managementeinheit Untere Lenne (ME\_RUH\_1300) im Regierungsbezirk Arnsberg, Az.: 54.50.85-024 gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 83 (2) Landeswassergesetz (LWG)**

Überschwemmungsgebiete sind Gebiete, die bei Hochwasser überflutet oder durchflossen werden oder die für Hochwasserrückhaltung benötigt werden. Sie werden seit Jahrzehnten als Instrument zur Hochwasservorsorge und zum Hochwasserschutz ausgewiesen.

Das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes regelt im § 76, dass Überschwemmungsgebiete innerhalb von Hochwasserrisikogebieten ausgewiesen werden. Ebenso können sie für Gebiete zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung festgesetzt werden.

Die Bewertung des Hochwasserrisikos ist vom Land NRW nach einer landesweit einheitlichen Methode ermittelt und bestimmt worden, wobei die Kommunen beteiligt wurden.

Zur besseren Übersichtlichkeit wurden mehrere Gewässer zu Managementeinheiten zusammengefasst.

In diesen Managementeinheiten wird das Risiko durch Hochwasser mit Hilfe dreier unterschiedlicher Hochwasserszenarien dargestellt:

- für häufige Hochwässer, im Regelfall für das 10-jährliche Hochwasser
- für mittlere Hochwässer, für das 100-jährliche Hochwasser
- für das extreme Hochwasser, für das auch das Versagen von Hochwasserschutzanlagen dargestellt werden soll.

Diese drei Szenarien sind in den Hochwassergefahrenkarten dargestellt. Aus ihnen ist ersichtlich, welche Flächen welcher Hochwassergefahr unterliegen.

Überschwemmungsgebiete werden durch Ordnungsbehördliche Verordnung für die Flächen festgesetzt, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überflutet werden. Flächen, die außerhalb

des Überschwemmungsgebietes liegen, sind deshalb nicht unbedingt hochwasserfrei. Bei größeren Hochwässern können auch sie überflutet werden. Welche Flächen das sind, zeigen die Hochwassergefahrenkarten für mittlere und extreme Hochwässer.

Die Überschwemmungsgebiete erstrecken sich in der Regel an einem Gewässer nur über bestimmte Gewässerabschnitte. Dies ist in der Regel im unteren bis mittleren Abschnitt des Gewässers der Fall. Zur Festsetzung wird daher auch die Gewässerstationierung (Kilometrierung) der Gewässer verwendet. Jedes Gewässer beginnt bei der Stationierung an der Mündung mit km 0,0 und endet an der Quelle. Da die Gewässer sich teilweise natürlich verlagern oder durch Renaturierungen verlagert werden, muss regelmäßig die Stationierung der Gewässer überprüft werden. Die derzeit gültige Version ist die Gewässerstationierungskarte (GSK 3C).

Der Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung eines Überschwemmungsgebietes ist gemäß § 83 LWG für 2 Monate bei der zuständigen Behörde sowie bei den Gemeinden, auf deren Gebiet sich das Überschwemmungsgebiet erstreckt, auszulegen. *Abweichend hiervon erfolgt die Auslegung aufgrund der Beschränkungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie lediglich im Internet und bei der Oberen Wasserbehörde entsprechend Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) vom 20.05.2020 (vgl. Bekanntmachungstext).*

Jeder kann in dieser Zeit die Verordnung sowie die Karten einsehen und eine Stellungnahme abgeben.

Auch nach der Auslegungsfrist sowie nach der Festsetzung können weiterhin die Karten eingesehen und offensichtliche Unrichtigkeiten mitgeteilt werden.

In Überschwemmungsgebieten sind bestimmte Vorhaben und Handlungen verboten.

Näheres hierzu regeln das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) und das Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der jeweils geltenden Fassung.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gelten folgende Verbote:

- die Ausweisung von neuen Baugebieten,
- die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen,
- die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen,

- die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen die den Abfluss behindern können,
- das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
- die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
- das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen die den Wasserabfluss behindern können oder fortgeschwemmt werden können,
- das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
- das Anlegen von Baum und Strauchpflanzungen,
- die Umwandlung von Grünland in Ackerland und
- die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Ob im Einzelfall eine Genehmigung erteilt werden kann, entscheidet die jeweils zuständige Wasserbehörde. Im vorliegenden Fall ist dies für die Lenne und den Nahmerbach, die im Stadtgebiet Hagen fließen die Untere Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Hagen, für die Lenne und den Fretterbach, die in der Gemeinde Finnentrop fließen, die Untere Wasserbehörde des Kreises Olpe und für alle weiteren o.g. Gewässer die Untere Wasserbehörde des Märkischen Kreises.

Wer im festgesetzten Überschwemmungsgebiet eine o.g. Maßnahme vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung durchführt, handelt ordnungswidrig im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes.

Die Verordnungs-Unterlagen enthalten den Text der Ordnungsbehördlichen Verordnung, eine Übersichtskarte im Maßstab 1:125.000 sowie die Detail-Karten der Überschwemmungsgebiete in der Managementeinheit Untere Lenne (ME\_RUH\_1300) für die Gewässer Untere Lenne, Nahmerbach, Grüner Bach, Rahmede, Verse, Else, Oester und Fretterbach im Maßstab 1:5.000. Das Überschwemmungsgebiet ist in blauer Farbe dargestellt.

# Ordnungsbehördliche Verordnung

zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der Gewässer Untere Lenne, Nahmerbach, Grüner Bach, Rahmede, Verse, Else, Oester und Fretterbach in der Managementeinheit Untere Lenne (ME\_RUH\_1300) im Regierungsbezirk Arnsberg

- Überschwemmungsgebietsverordnung ME\_RUH\_1300 -  
- Az.: 54.50.85-024 -

Aufgrund

- §§ 76 ff des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert am 22.12.2011 (BGBl. I Nr. 71 S. 3044, 3051),
- §§ 83, 84, 112, 114, 115, 123, 124 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559 ff),
- §§ 12, 25, 27 bis 31, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), mit Stand vom 06.12.2016 (GV.NRW.S. 1062), sowie
- §§ 1, 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03. Februar 2015 (SGV. NRW. 282) i.V.m. Nr. 22.1.49 des Anhangs II, mit Stand vom 08. November 2016 (GV. NRW. S. 978)

wird verordnet:

## § 1 Räumlicher Geltungsbereich und Darstellung

- (1) Das Überschwemmungsgebiet für die Managementeinheit Untere Lenne im Regierungsbezirk Arnsberg - Überschwemmungsgebiet ME\_RUH\_1300 - wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen festgesetzt. Es weist die Flächen aus, die in Hochwasserrisikogebieten bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen werden.

Es erstreckt sich auf die Gewässer:

- **Lenne** von Fluss-km 0,26 (Stationierung nach GSK 3c) im Mündungsbereich in die Ruhr in Hagen, die Stadt Iserlohn, Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde, Stadt Altena,

Stadt Werdohl, Stadt Plettenberg durchquerend, bis Fluss-km 73,58 auf Höhe des Zuflusses der Bigge in Finnentrop,

- **Nahmerbach** vom Mündungsbereich in die Lenne nördlich von Hagen-Nahmer bis Fluss-km 3,00 unterhalb der Stauanlage Lahmer Hasen,
- **Grüner Bach** vom Mündungsbereich in die Lenne im Stadtteil Grüne südwestlich von Iserlohn bis Fluss-km 1,70,
- **Rahmede** vom Mündungsbereich in die Lenne unterhalb der „Steinernen Brücke“ in Altena bis Fluss-km 11,68 im Quellbereich in Lüdenscheid,
- **Verse** vom Mündungsbereich in die Lenne in Werdohl-Versevörde bis Fluss-km 16,06 unterhalb der Versetalsperre am Wasserwerk Treckinghausen in Lüdenscheid,
- **Else** vom Mündungsbereich in die Lenne bei Plettenberg-Kersmecke bis Fluss-km 9,32 südlich des Landeplatzes Plettenberg-Hüinghausen in Herscheid,
- **Oester** vom Mündungsbereich in die Else in Plettenberg bis Fluss-km 7,49 zwischen den Ortschaften Himmelert und Lettmecke im Süden des Gemeindegebietes von Plettenberg und
- **Fretterbach** vom Mündungsbereich in die Lenne bei Finnentrop-Lenhausen bis Fluss-km 2,16.

Die Flächen der Überschwemmungsgebiete sind in einer Übersichtskarte und in den detaillierten Überschwemmungsgebietskarten eingetragen. Diese Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und unter dem gleichen Aktenzeichen: 54.50.85-024 mit Zugehörigkeitsvermerk versehen.

- (2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

## § 2 Besondere Schutzvorschriften

Für Maßnahmen und Handlungen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet sind die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes und Landeswassergesetzes zu beachten.

## § 3 Einsichtnahme

Informationen und Unterlagen zu den Überschwemmungsgebieten sind im Internet im Fachinformationssystem ELWAS-WEB (elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW) sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg veröffentlicht. Darüber hinaus kann die Verordnung (Text und Karten der Überschwemmungsgebiete) vom Tage des Inkrafttretens an bei der Bezirksregierung Arnsberg, Außenstelle Lippstadt,

sowie der kreisfreien Stadt Hagen, Stadt Iserlohn, Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde, Stadt Altena, Stadt Lüdenscheid, Stadt Werdohl, Stadt Plettenberg, Gemeinde Herscheid und Gemeinde Findentrop sowie beim Märkischen Kreis und Kreis Olpe während der Dienstzeiten eingesehen werden.

#### **§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft und gilt entsprechend § 83 (2) Satz 2 LWG unbefristet.

Gleichzeitig tritt

die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes der Lenne im Bereich des Hochsauerlandkreises, des Kreises Olpe, des Märkischen Kreises und der Stadt Hagen - Überschwemmungsgebietsverordnung „Lenne“ - erschienen im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg Nr. 36 am 06. September 2003 für den Gewässerabschnitt der Lenne im Bereich von Fluss-km 0 bis Fluss-km 73,58 außer Kraft.

Arnsberg, Oktober 2020  
Az.: 54.50.85-024

Bezirksregierung Arnsberg  
- Obere Wasserbehörde -

Im Auftrag

gezeichnet Dr. Leismann